



VERSAMMLUNGSSÄTTEN- VERORDNUNG & VERANSTALTUNGSSICHERHEIT

Fachkunde-Schulung für AGU-Führungskräfte

(Stand: 11/2024)

Referent: Klaus Freimuth, Stabsstelle 1

INHALT

1. Welche Veranstaltungsarten gibt es an der HSD?
2. Unterscheidung der Raumarten
3. Nutzung der Räume
4. Checkliste für die Raumnutzung vor Lehrveranstaltungsdurchführung
5. Versicherung

1. WELCHE VERANSTALTUNGSARTEN GIBT ES AN DER HSD?

- **Lehrveranstaltungen und Sitzungen**

Diese gehören zum geregelten Hochschulbetrieb. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben ergeben sich u. a. durch die allgemeinen rechtliche Vorgaben, Tätigkeitsaufgaben, Arbeitsaufgaben und Regelungen der Fachbereiche.

- **Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebes**

Dazu gehören u.a. Tagungen und Kongresse, Feiern (Absolventenfeiern), Informationsveranstaltungen (Tag der offenen Tür) oder Messen (Unternehmenstag).

Diese fallen unter das Veranstaltungsmanagement. Das Veranstaltungsmanagement wird anhand der von der Hochschule festgelegten Regelungen und den gesetzlichen Vorgaben die für die Veranstaltung erforderlichen Auflagen und Maßnahmen festlegen und dokumentieren. Die Veranstaltungsleitung (verantwortliche Person) wird benannt.

2. UNTERSCHIEDUNG DER RAUMARTEN

- Hörsäle und Räume über 200 Personen z.B. Audimax
Diese Räumlichkeiten unterliegen der Sonderbauverordnung NRW und der Versammlungsstätten-Verordnung
- Hörsäle unter 200 Personen (mit Bestuhlungsplan)
- Seminarräume mit und ohne Bestuhlungsplan
- Alle anderen Räume wie z. B. Büros, Arbeitsräume, Werkstätten, Labore, etc.

3. NUTZUNG DER RÄUME

- **Lehrveranstaltungen über 200 Personen im Audimax**

Bei der Durchführung einer Lehrveranstaltung im Audimax kann in Ausnahmefällen, aber nur unter Berücksichtigung der Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen, die maximale angegebene Personenanzahl überschritten werden.

Bei Prüfungssituationen im Audimax werden zusätzliche Stühle und Tische aufgestellt. Nicht jeder Sitzplatz im Audimax wird hierbei durch Personen belegt.

Um solche Situationen und dadurch ggf. hervorgerufene Gefährdung beurteilen zu können, sind Räumungsübungen vorzusehen.



3. NUTZUNG DER RÄUME

▪ Hörsäle

Die Stühle und Stuhlreihen sind in der Regel fest verbaut.

Im Hörsaal hängt ein offizieller Bestuhlungsplan (Stempel der Stadt Düsseldorf).

Dieser gibt unter anderem die Anzahl der Sitzplätze an.

Im Bedarfsfall kann die maximale Anzahl von Personen gering erhöht werden.

Das Einbringen von weiteren Stühlen oder weiteren zusätzlichen Personen darf aber nicht zu Gefährdungssituationen führen.

Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge verstellt sind.



3. NUTZUNG DER RÄUME

- **Seminarräume mit und ohne Bestuhlungsplänen**

In Zusammenarbeit mit der Stadt Düsseldorf, dem Gebäudemanagement und dem Brandschutzbeauftragten der HSD wurde festgelegt, dass diese Bestuhlungspläne den Lehrbetrieb einschränken und aus Sicht der Sonderbauverordnung NRW nicht erforderlich sind.

Diese Bestuhlungspläne wurden deshalb entfernt.

Ggf. aushängende Bestuhlungspläne in Seminarräumen sind nicht mehr gültig.



3. NUTZUNG DER RÄUME

- **Büros, Arbeitsräume, Werkstätten, Labore etc.**

In diesen Bereichen richten sich die maximalen möglichen Personenbelegungszahlen nach den örtlichen Gegebenheiten.

Von den Vorgaben an den Raumschildern kann abgewichen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass ausreichende Bewegungs- und Bedienflächen für mögliche Arbeitsmittel vorhanden sind. Die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen freigehalten werden.



3. NUTZUNG DER RÄUME

- **Wichtiger Hinweis für Veranstaltungsvorhaben**

Mögliche Orte hierfür können sein:

- Audimax
- Foyers
- Hörsäle
- Seminarräume

Bei der Planung und vor der Veranstaltung ist das Team Veranstaltungsmanagement der HSD frühzeitig zu beteiligen.

Das Team legt u.a. die erforderlichen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten fest.

Kontakt unter:

[Veranstaltungsmanagement \(hs-duesseldorf.de\)](https://www.hs-duesseldorf.de/veranstaltungsmanagement)



3. NUTZUNG DER RÄUME

- Übersicht

Lehrveranstaltung	Audimax	Festgelegte maximale Personenanzahl. Überschreitung in Ausnahmefällen
Lehrveranstaltung	Hörsaal	Festgelegte maximale Personenanzahl. Überschreitung in Ausnahmefällen
Lehrveranstaltung	Seminarraum, Poolraum, Arbeitsraum	Personenanzahl ergibt sich aus der räumlichen Gegebenheit und der jeweiligen Tätigkeit.
Arbeiten	Büro	Personenanzahl ergibt sich aus der räumlichen Gegebenheit und der jeweiligen Tätigkeit.
Veranstaltungen	> 200 Personen	Festlegung durch das Team Veranstaltungsmanagement der HSD
Veranstaltungen	< 200 Personen	Festlegung durch das Team Veranstaltungsmanagement der HSD

4. CHECKLISTE

- **Checkliste für die Raumnutzung vor einer Lehrveranstaltungsdurchführung**
- Wovon darf ich als AGU-Führungskraft (AGU-FK) ausgehen?
- Alle Beschäftigten sind im sicherheitsgerechten Verhalten in Notsituationen durch Veranstaltung oder Selbststudium der PPT auf der Homepage unterwiesen (HSD-Sicherheitsunterweisung für Beschäftigte)
- Alle Studierenden sind im sicherheitsgerechten Verhalten in Notsituationen durch Veranstaltung oder Selbststudium der PPT auf Homepage unterwiesen (HSD-Sicherheitsunterweisung für Studierende)
Alle Studierenden wurden per E-Mail auf die erforderliche Sicherheitsunterweisung hingewiesen und haben die Sicherheitsunterweisung per Link zur Verfügung gestellt bekommen.
- Das Gebäude und die offen zugänglichen Bereiche sind für die normale Nutzung auch durch betriebsfremde“ Personen zugelassen. Hinweis: Unser Hochschulgebäude sind Sonderbauten nach der NRW Sonderbauverordnung.

4. CHECKLISTE

- Was muss ich als AGU-Führungskraft (AGU-FK) vor einer Lehrveranstaltung durchführen?
 - ✓ Sichtprüfung
 - ✓ Ist der Raum für meinen Unterricht oder mein Vorhaben geeignet?
 - ✓ Ist eine ausreichend schnelle Evakuierung der Raumes möglich, bzw. sind die Flucht-und Rettungswege sowie Notausgänge frei?
 - ✓ Sind die Notfall- und Sicherheitseinrichtungen vorhanden?
 - ✓ Sind sichtbare Gefährdungen im Raum vorhanden?
 - ✓ Muss mit einer Überbelegung des Raumes gerechnet werden?
Welche Maßnahmen können hierfür schon vorbereitet werden?
 - ✓ Entstehen durch meine Vorlesung oder meinem Unterricht Gefährdungen, die gesonderte Sicherheitsunterweisungen erforderlich machen?

4. CHECKLISTE

Wurde bei der Sichtprüfung eine Gefährdung festgestellt (Ermessen und Verantwortung liegt bei AGU-FK), gibt es folgende Optionen

Option 1: Die Gefährdung ist tolerierbar

Option 2: Die Gefährdung wird minimiert und daraufhin toleriert

Option 3: Die Gefährdung wird von AGU-FK oder von Dritten beseitigt

Option 4: Ist eine Gefährdung vorhanden und diese ist nicht tolerierbar, muss die Lehrveranstaltung abgebrochen werden bzw. kann nicht stattfinden

5. VERSICHERUNG

- Die Hochschulleitung hat für AGU-Führungskräfte (und Beschäftigte) eine Betriebshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen.
- Auf Nachfrage zur detaillierten Versicherungsleistung wurde wie folgt geantwortet:

Ist der o. g. Personenkreis bzw. die Tätigkeit über die Betriebshaftpflicht abgesichert, so dass Schäden im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (AGU) nicht zu einer persönlichen Haftung führen?

Ja, Versicherungsschutz besteht für alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon abgestellt sind, Dieses gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. Hygiene, Immissionsschutz, Abfall, Gewässerschutz, Datenschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen. Sofern es sich hierbei um Honorarkräfte handelt, gelten diese mitversichert;.....
.....Beschäftigte sind auch [...] solche Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsbeauftragte, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen;

5. VERSICHERUNG

Sind auch Handlungen, die unter die grobe Fahrlässigkeit fallen, abgesichert und wie ist diese abzugrenzen?

Ja..... der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Ausgeschlossen gelten vorsätzlich verursachte Schäden.

Gibt es einen konkreten Katalog (Beispiele) an abgesicherten Risiken im Bereich des AGU, den wir zur Anschauung an die betroffenen Personen weiterleiten können?

Versichert sind alle hochschultypischen Risiken, somit auch die Tätigkeiten im Bereich AGU, die im Zuge von gesetzlichen oder behördlichen Auflagen und Notwendigkeiten erfolgen. Aufgrund der Vielzahl von möglichen (Verwaltungs-)Vorschriften ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich, aber auch nicht erforderlich.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!